

# **Artenschutzrechtliche Prüfung auf Brutvögel im Areal Klein Venedig der Stadt Konstanz**

Brutvogelkartierung im Frühjahr 2009

Bericht vom 02.12.2009



Auftraggeber: Stadt Konstanz, Amt für Stadtplanung und Umwelt

Dr. Stefan Werner,

Diplom-Biologe, Wollmatinger Str. 145, 78467 Konstanz

## **Inhalt**

<b>1 Einleitung</b> .....	Seite 3
<b>2 Material und Methoden</b> .....	Seite 3
<b>3 Ergebnisse</b> .....	Seite 4
3.1 Brutvogelarten.....	Seite 4
3.2 Gastvögel.....	Seite 4
3.3 In Randgebieten festgestellte Vogelarten.....	Seite 5
<b>4 Bewertung und Forderungen</b> .....	Seite 6
4.1 EU-Vogelschutzrichtlinie.....	Seite 6
4.2 Bundesnaturschutzgesetz.....	Seite 6
<b>5 Empfehlungen</b> .....	Seite 7
5.1. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.....	Seite 7
5.2. Geschützte Vogelarten in Randgebieten.....	Seite 7
5.3. Bruthilfen am Gebäude.....	Seite 7
5.4. Ufergestaltung.....	Seite 7
<b>6 Fazit</b> .....	Seite 8
<b>7 Quellenverzeichnis</b> .....	Seite 8
<b>8 Anhang</b> .....	Seite 8

## 1 Einleitung

Die Stadt Konstanz plant auf dem Gelände Klein Venedig ein Konzert- und Kongresshaus, ein Parkhaus, ein Hotel und Freiraum zzgl. einer Veranstaltungsfläche. Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Konstanzer Altstadt. Im Norden grenzt der bereits realisierte Teil der Hafensperrmauer und das Werftgelände der Bodenseeschiffahrtbetriebe an. Im Osten bildet der Bodensee, im Westen die Gleisanlagen der Bahn bzw. die Hafenstraße und im Süden die Staatsgrenze zur Schweiz den räumlichen Abschluss. Das Konzert- und Kongresshaus soll einen großen Saal mit rund. 1200 Sitzplätzen, einen kleinen Saal und Kongress- und Tagungsräume beinhalten. Das Kongress- und Tagungshotel soll mind. eine 3-4 Sterne-Kategorie aufweisen und ca. 140 Zimmer bzw. max. 299 Betten umfassen. Im Parkhaus sind max. 500 Stellplätze geplant. Auf der Veranstaltungsfläche sollen die bestehenden Veranstaltungen Seenachtsfest und internationale Gewerbeausstellung (GEWA) stattfinden. Das Gelände wird derzeit über den Bahnübergang der Hafenstraße erschlossen. Zur Verbesserung der Erschließung ist eine Unterführung in Planung.

Mit dem Bebauungsplan Hafenstraße/Klein Venedig werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Nutzungen geschaffen und öffentlicher Freiraum bzw. Verkehrsflächen und Bestandsnutzungen (z.B. Sea Life Center) planungsrechtlich gesichert. Nach §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes „eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“. Ziel der Umweltprüfung ist es, planungsrelevante Gesichtspunkte zu erarbeiten und für die Planung zur Verfügung zu stellen sowie umweltrelevante Abwägungsgesichtspunkte aufzubereiten. Im Rahmen dieser Umweltprüfung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung der Brutvögel im Areal durchzuführen. Um abzuklären, ob speziell geschützte Vogelarten im Gebiet brüten, wurde im Frühjahr 2009 eine Brutvogelkartierung durchgeführt.

Das geplante Vorhaben verursacht Veränderungen von Natur und Landschaft, die im Zuge der Planungen soweit möglich vermieden und vermindert bzw. kompensiert werden müssen. Das unmittelbar an die Schweizer Landesgrenze grenzende Untersuchungsgebiet wird derzeit bereits temporär als Veranstaltungsort genutzt. Das Gebiet ist bislang nicht versiegelt und besteht größtenteils aus Wiesen und geklärten Flächen. Im westlichen Bereich befindet sich eine parkähnliche Struktur mit einer hochwüchsigen Baumreihe, die hauptsächlich aus Pappeln und Weiden besteht.

## 2 Material und Methoden

Die Brutvögel wurden revierkartiert. Da der Kartierungsauftrag jahreszeitlich recht spät erteilt wurde, waren aufgrund der fortgeschrittenen Kartierungssaison nur noch 4 Kartierungsdurchgänge möglich, bei denen jeweils alle singenden und brutverdächtig erscheinenden Vögel notiert wurden. Auch Gastvögel wurden notiert. Kartiert wurde jeweils in mindestens einwöchigem Abstand ab der Morgendämmerung an folgenden Daten: 10.05.2009, 17.05.2009, 27.05.2009 und 11.06.2009. Um früh brütende Vogelarten trotz der jahreszeitlich späten Erstkartierung noch zu erfassen, wurde ein erhöhter Beobachtungsaufwand betrieben. So wurden z.B. bei den Meisen jeweils die Höhlen entdeckt, an denen bereits Fütterungen von größeren Jungvögeln stattfanden. Ob einige frühbrütenden Arten, die in der Zeit der Reviergründung nicht erfasst werden konnten, das Gebiet bereits verlassen hatten, da sie ihre Bruten bereits aufgezogen oder aber aufgegeben hatten, muss offen bleiben.

Wenn ein Sänger einer Vogelart dreimal an der gleichen Stelle festgestellt wurde, so wurde dies als Revier verbucht. Da dies bei nur vier Kartierungsgängen ein sehr strenges Kriterium ist, wurden auch zwei Kontakte mit 7-tägigem Abstand an der gleichen Stelle als Revier gewertet, wenn die Beobachtungen innerhalb der Wertungsgrenzen für die Brutzeit der betroffenen Arten lagen. Diese Beurteilung erfolgte nach SÜDBECK et al., 2005.

### 3 Ergebnisse der Bestandsaufnahmen

#### 3.1 Brutvogelarten

Es wurden 15 europäische Brutvogelarten nachgewiesen. Das Areal war mit insgesamt 40 Revieren aber relativ spärlich besiedelt, was aufgrund des hohen Anteils an Kies- und Wiesenflächen nicht ungewöhnlich ist. Die Verteilung der Reviere auf die verschiedenen Brutvögel ist aus Tabelle 1 und aus den Artkarten ersichtlich. Die meisten Reviere wurden entlang der Baumreihe am westlichen Rand des Gebietes festgestellt (Abb. 1), sowie am Grenzweg (direkte Grenze zur Schweiz). Das im Areal beinhaltete Sealife Centre war ebenfalls Brutstätte zahlreicher Gebäudebrüter, so nutzt eine ganze Kolonie von Haussperlingen die Fassade des Gebäudes. Keine der festgestellten Brutvogelarten steht im Anhang I oder II der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Tabelle 1: Anzahl der Reviere der Brutvögel im Areal Klein Venedig und ihr Schutzstatus.

Art	Anzahl Reviere	EU-Vogeschutz-Richtlinie
Amsel	4	
Bachstelze	2	
Blaumeise	1	
Buchfink	5	
Feldsperling	2	
Gartenbaumläufer	1	
Grauschnäpper	2	
Grünfink	5	
Hausrotschwanz	1	
Haussperling	12 (+ 3 Randbrüter)	
Kohlmeise	3	
Rabenkrähe	1	
Stieglitz	1	
Stockente	1	
Straßentaube	1	
<b>Summe Reviere</b>	<b>40 (+3 Randbrüter)</b>	

#### 3.2 Gastvogelarten

In Tabelle 2 werden die festgestellten Gastvögel aufgelistet. Lediglich der Schwarzmilan, der auf den Wiesenflächen im Areal sowie auf dem angrenzenden See nach Nahrung suchte, ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Maximal 25 Stockenten ästen das frische Gras auf den Wiesenflächen im Projektperimeter.

Im Erfassungszeitraum wurden weder nachtaktive Vogelarten noch Schlafplätze nachgewiesen.

Tabelle 2: Gastvögel im Untersuchungsgebiet und ihr Schutzstatus.

Art	Anzahl	Datum	Bemerkung	EU-Vogel-schutzrichtlinie
Kuckuck	1 Männchen	10.05.09	Gastvogel	
Rauchschwalbe	1 Paar	27.05.09	Nistplatzsuche am Sealife	
Ringeltaube	1 Männchen	10.05.09	Potenzieller Brutvogel	
Schwarzmilan	1 Ind.	27.05.09	Nahrungsgast	Anhang I
Stockente	max. 25 Ind.	17.05.09	Nahrungsgäste	

### 3.3 In Randgebieten festgestellte Vogelarten

Zur Brutzeit wurden sechs Wasservogelarten in der unmittelbar an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Uferzone des Bodensees festgestellt. Zwei Arten (Flusseeeschwalbe und Kolbenente) stehen in der EU-Vogelschutzrichtlinie im Anhang I bzw. II. Beide geschützten Arten nutzten die Uferzone zur Nahrungssuche. Regelmäßig suchten bis zu drei Flusseeeschwalben im Uferbereich nach Fischen. Die Brutkolonie dieser Seeschwalben befindet sich auf speziell ausgebrachten Brutfloßen im Lengwiler Weiher, eine weitere Seeschwalbenkolonie befindet sich im Wollmatinger Ried. Ausserdem wurde am 27.05.2009 ein Pärchen Kolbenenten im unmittelbar angrenzenden Uferbereich beobachtet; eine Brut der Kolbenenten erscheint im verbauten Uferabschnitt allerdings nicht möglich, eventuell stammt das Paar vom Bereich der „Wollschweineinsel“ im Kreuzlinger Hafenbereich.

Tabelle 2: Nahrungsgäste am Seeufer, das unmittelbar an das Untersuchungsgebiet grenzt, und ihr Schutzstatus.

Art	Anzahl	Datum	Bemerkung	EU-Vogel-schutzrichtlinie
Blässhuhn	max. 3 Paare	11.06.09	Potenzielle Brutvögel	
Flusseeeschwalbe	max. 3 Ind.	11.06.09	Bei jeder Begehung anwesend	Anhang I
Haubentaucher	1 Ind.	10.05.09	Potenzielle Brutvögel	
Höckerschwan	1 Paar	11.06.09	Nahrungsgast	
Kolbenente	1 Paar	27.05.09	Nahrungsgast	Anhang II
Lachmöwe	ca. 10 Ind.	27.05.09	Gastvogel	



Abb. 1: Hochwüchsige Pappeln und Weiden im westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets.

## 4 Bewertung und Forderungen

### 4.1 EU-Vogelschutz-Richtlinie

Artenschutzrechtlich relevante, per EU-Vogelschutzgesetz geschützte oder prioritäre Arten brüten nicht innerhalb des Geltungsbereichs und auch außerhalb wird keine prioritäre Brutvogelart durch den Bau eines Gebäudes im Geltungsbereich beeinträchtigt. Die Beobachtung eines überfliegenden, nahrungssuchenden Schwarzmilans (Anhang I-Art) hat keine Auswirkung auf das Bauvorhaben.

Es bestehen **keine Forderungen** bezüglich der Brutvögel. Zur möglichen Auswirkung des Gebäudes auf Vögel im Uferbereich außerhalb des Untersuchungsgebietes siehe Kap. 5.

### 4.2 Bundesnaturschutzgesetz §42

#### **Tötungsverbot** (§42 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Es wird kein Verbotstatbestand nach §42(1)1 ausgelöst, wenn die Baufeldbereinigung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Oktober – Mitte Februar), da vor allem Jungvögel anfällig wären. Die Baufeldfreimachung kann in Abstimmung mit einem Fachexperten auch vor Oktober stattfinden, falls dieser Anfang September die Abwesenheit von noch brütenden Vogelarten in den von der Baufeldbereinigung betroffenen Arealen ausschliessen kann. Kritische Arten sind der Feldsperling sowie der Grauschnäpper. Sollten noch fütternde Vogelarten festgestellt werden, ist die Baufeldbereinigung erst nach dem Abschluss der Brutzeit durchführbar.

#### **Störungsverbot** (während bestimmter Zeiten, §42 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

Unter den festgestellten Brutvögeln gibt es zahlreiche Arten, die bereits im März zu brüten beginnen, so dass für die Baufeldbereinigung nur ein recht enges Zeitfenster besteht, in dem keine Störung vorliegt. Die Ankunft der ersten Vögel im Brutgebiet findet ab Mitte Februar statt. Der Abschluss der Brutperiode bzw. der Abzug ist Ende September. Die Baufeldbereinigung muss ausserhalb sensibler Zeiten erfolgen (Oktober – Mitte Februar), so dass keine nachhaltigen Störungen eintreten und somit kein Verbotstatbestand nach §42(1)2 ausgelöst wird. Nach Abklärung durch einen Fachexperten wäre die Baufeldbereinigung ab September denkbar, wenn nachweislich keine brütenden Vogelarten mehr im Gebiet sind.

#### **Zerstörungsverbot** (von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, §42 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Zerstörungsverbot bestünde, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird (§42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel ein Ersatzhabitat in den in der Schweiz angrenzenden Grünflächen suchen, wenn die Baumreihe für die Konzert- und Kongresshalle entfernt werden. Durch einen lokalen Eingriff im Areal Klein Venedig würde keine Gefährdung für die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen, da im räumlichen Zusammenhang gleichwertige Ersatzhabitate für zahlreiche Brutvögel bestehen.

Aus dem Naturschutzgesetz § 42 resultiert die **Forderung**, dass die Baufeldbereinigung außerhalb der Brutzeit (Oktober – Mitte Februar) durchzuführen ist.

## 5 Empfehlungen

### 5.1 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Das vorliegende Gutachten beurteilt die Brutvögel des zu bebauenden Grundstücks. Das Bauungsgebiet grenzt jedoch auch unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet „Konstanzer Bucht des Bodensees (Gebiets-Nr. 8321-401)“, in dem zahlreiche Wasservogelarten Rastbestände von internationaler Bedeutung erreichen. Es sollte daher überprüft werden, ob das unmittelbar am See geplante Gebäude zu einer Verschlechterung der Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes führen könnte. Es empfiehlt sich die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, die beurteilt, ob Schutzziele des unmittelbar angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes durch den Bau des Gebäudes beeinträchtigt werden.

### 5.2 Geschützte Vogelarten in Randgebieten

In der unmittelbar an das zu bebauende Grundstück anschliessenden Uferzone wurden während der Brutzeit zahlreiche nahrungssuchende Wasservögel festgestellt, darunter Arten die durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt sind (Kolbenenten und Flussseschalbe). Wenn das Gebäude eine Glasfassade hätte, in der sich die Wasserfläche spiegelt, und je nach Abstand zum Bodenseeufer, könnten dadurch auch Vögel von der angrenzenden Wasserfläche in den Projektperimeter gelangen und gegen die Glasfassade fliegen. Der Tod durch Fensteranflug – auch von Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie wie Flusseeeschwalbe und Eisvogel – sollte durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Mögliche Maßnahmen wären:

- 1) Die Einhaltung eines **Mindestabstands zum Bodenseeufer**. Im Zuge der Umplanung der Sanierungsanlage für die Altablagerung "Klein Venedig" wird nach Auskunft von Herrn Martin Sander vom Büro PLANUNG+UMWELT, Stuttgart, ein Randstreifen von ca. 35 m Breite benötigt. Mindestens zwei Drittel dieser Fläche dürfen zur Gewährleistung eines erfolgreichen Sanierungsbetriebs nicht überbaut werden. Die Gefahr eines Anfluges durch Wasserrvögel kann durch die Einhaltung dieses Mindestabstandes auf **gesamter** Fläche reduziert werden. Bei einer Erhöhung dieses Abstandes auf ca. 100 m Entfernung vom Ufer ist diese Gefahr weitestgehend auszuschliessen.
- 2) **Bauliche Maßnahmen am Gebäude** (z.B. Verwendung von Vogelschutzglas).

### 5.3 Bruthilfen am Gebäude

Bei entsprechender Berücksichtigung der Brutgewohnheiten einiger Arten, könnten beim Bau des Konzert- und Kongresshauses geeignete Brutnischen für z.B. Mauersegler oder Mehlschwalbe eingeplant werden.

### 5.4 Ufergestaltung

Zwar brütet keine Vogelart des Anhangs I oder II der EU-Vogelschutzrichtlinie im Geltungsbereich, dennoch brüten im Areal drei Arten der Vorwarnliste (Rote Liste Baden-Württemberg): Grauschnäpper, Feld- und Haussperling. Die hochwüchsige Baumreihe ist als Verbreitungsschwerpunkt dieser Arten schützenswert. Sollte dieser Baumbestand durch den Bau entfernt werden, sollte – obwohl aus artenschutzrechtlicher Sicht keine gesetzliche Verpflichtung besteht – über eine mögliche Ausgleichsmaßnahme nachgedacht werden. Gerade der hart verbaute Uferbereich im Untersuchungsgebiet böte bei naturnaher Gestaltung für zahlreiche (nicht nur Vogel)-Arten, sogar für Anhang I-Arten, ein hohes Aufwertungspotenzial.

## 6 Fazit

Per EU-Vogelschutzgesetz geschützte oder prioritäre Arten brüten nicht innerhalb des Geltungsbereichs und auch ausserhalb wird keine dieser Arten durch den Bau eines Gebäudes im Geltungsbereich beeinträchtigt. Diesbezüglich bestehen keine gesetzlichen Forderungen. Nach Paragraph 42 des Bundesnaturschutzgesetz dürfen keine Brutvögel getötet oder gestört werden. Um diesen Forderungen nachzukommen, muss die Baufeldfreimachung ausserhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Dieses Gutachten berücksichtigt lediglich die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Brutvögel im Projektperimeter. Aufgrund der direkten Lage des Bebauungsgrundstücks an ein EU-Vogelschutzgebiet internationaler Bedeutung wird die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung empfohlen. Weiterhin wird empfohlen, die Gefahr des Vogelschlags zu vermeiden, speziell von uferbewohnenden Wasservogelarten.

## 7 Quellenverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz, [http://bundesrecht.juris.de/bnatschg\\_2002/BJNR119310002.html](http://bundesrecht.juris.de/bnatschg_2002/BJNR119310002.html)

EU-Vogelschutzrichtlinie, [http://europa.eu/eur-lex/de/consleg/pdf/1979/de\\_1979L0409\\_do\\_001.pdf](http://europa.eu/eur-lex/de/consleg/pdf/1979/de_1979L0409_do_001.pdf)

MLR Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Rsg.), 2006: Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, 144 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.), 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 792 S.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), 2007: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs.

## 8 Anhang

Kartierungsergebnisse nach Arten getrennt. Es sind jeweils die Stellen als Reviermitte markiert worden, an denen die Vögel am häufigsten angetroffen wurden.